

RS OGH 2002/4/30 10ObS10/01w

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.04.2002

Norm

ASVG §131b

Satzung der stmk Gebietskrankenkasse §37

Satzung der stmk Gebietskrankenkasse Anh6

Rechtssatz

Ein Arzt, der die Ausbildung in Akupunktur nicht nur im Rahmen seines Medizinstudiums an einer Hochschule in China mit ausgezeichnetem Erfolg abgeschlossen hat, sondern auch in Österreich mehrere Jahre an einer Universität als Lehrbeauftragter für Sportakupunktur tätig war, ist als ein für die Akupunkturbehandlung "entsprechend ausgebildeter" Arzt im Sinne des Abschnitts VIII Punkt3 des Beschlusses des Obersten Sanitätsrates (OSR) vom 11. Oktober 1986 anzusehen. Damit sind aber auch die in § 37 bzw in Anhang 6 Punkt 6. lit a) und e) der Satzung der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse normierten Voraussetzungen, wonach die Nadelakupunktur ausschließlich vom ausgebildeten Arzt nach vom OSR anerkannten Kriterien durchgeführt werden darf, erfüllt.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 10/01w
Entscheidungstext OGH 30.04.2002 10 ObS 10/01w

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116472

Zuletzt aktualisiert am

07.08.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at